

Gemeinde Teningen

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Bebauungsplan der Innenentwicklung
Flurstück Nr. 103 in Teningen



Dipl.-Ing. Horst Dietrich
Freier Landschaftsarchitekt
Schwimmbadstr. 23
79100 Freiburg
Tel. 0761/476 46 65

Bearbeitung: Dipl. Biologin Franziska Kurz

INHALT

- 1 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- 2 Artenschutzrechtliche Bewertung
- 3 Empfehlungen zur Eingriffsvermeidung /
Maßnahmen
- 4 Fotodokumentation

Anlage 1 Bestandsplan, M 1:500

1. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Demnach entfallen die Erfordernisse für die Erstellung eines Umweltberichts und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

Zur Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist eine Relevanzprüfung zu erstellen (Habitatanalyse ohne systematische Erfassung von Individuen im Gelände). Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Einschätzung wurde am 09.06.2016 eine Ortsbegehung durchgeführt (s. Fotodokumentation). Die geplante Zuwegung zum Grundstück von der Richthofenstraße aus wurde am 20.07.2016 ebenfalls begangen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Pflanzen: Ein Vorkommen seltener und geschützter Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Biotoptypen sind im Plan, Anlage 1, dargestellt.

Artengruppen Fauna

Reptilien und Amphibien:

Im Plangebiet wurden bei der Begehung auf der Wiese zwei tote adulte Blindschleichen gefunden. Vermutlich wurden sie durch Katzen oder beim Mähen getötet. Ein ehemaliger Komposthaufen/Hochbeet bietet für diese Art eine geeignete Fortpflanzungsstätte. Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten Lebensstätten, Reproduktionsstätten oder Teillebensräume der besonders und streng geschützten Arten zu zerstören. Auch wenn die Blindschleiche derzeit recht häufig ist, und der Erhaltungszustand der lokalen Population vermutlich günstig, sind die in Kapitel 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten doch einzuhalten.

Für weitere Reptilienarten wie Zauneidechse oder Ringelnatter, ist das Plangebiet zu wenig strukturiert und weist nicht die geeignete Größe oder Nähe zu qualitativ hochwertigen Habitatflächen auf, als das mit einem Vorkommen dieser Arten zu rechnen wäre.

Die Zuwegung nach Norden Richtung Richthofenstraße ist durch die Nachbarhäuser stark beschattet und bietet wenig geeignetes Habitat für Reptilien. Die Gartenwege sind jedoch mit Steinplatten gepflastert, unter denen möglicherweise Winterquartiere der Ringelnatter liegen könnten.

Insekten:

Ein Vorkommen seltener und geschützter Insektenarten kann aufgrund der strukturarmen Gartengestaltung und intensiven Nutzung der umliegenden Gärten ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

Die Wiese mit den fünf Obstbäumen stellt, wie auch die angrenzenden Gärten, ein potentiell Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten dar.

Da sich in der Umgebung des Plangebietes keine Gewässer, Waldränder, Hochstaudenfluren oder artenreiche Wiesen befinden, ist nicht davon auszugehen, dass dieser Bereich eine besonders ergiebige Nahrungsquelle für Fledermäuse darstellt. Die umliegenden Gärten sind z.T. intensiv gepflegt. Die angrenzende ältere Wohnbebauung, das Gartenhäuschen und die alte Scheune im vorderen Bereich des Grundstücks könnten von verschiedenen gebäudebewohnenden Arten besiedelt sein, für die dann die Grünfläche zwischen den Gebäuden eine größere Relevanz als Nahrungsfläche und Anflugschneise auf ihre Quartiere

haben könnte. Die Niederstamm-Obstbäume auf dem Gartengrundstück sowie die große Fichte sind trotz der dort angebrachten Vogel-Nisthilfen nicht mit geeigneten Quartieren ausgestattet.

Vögel:

Für Vögel ist die im Vorderen Bereich des Grundstücks liegende Scheune als Nistplatz interessant. Zudem sind an den Obstbäumen insgesamt drei Nistkästen für Meisen angebracht worden- einer war zum Zeitpunkt der Begehung von Blaumeisen besiedelt. Als Nahrungshabitat sind die Gartengrundstücke innerhalb von Siedlungen für Siedlungsfolger wie den Haussperling, den Hausrotschwanz und weitere Vögel wie Amseln und Bachstelzen interessant.

Tabelle 1: festgestellte Brutvögel (B) und Nahrungsgäste (NG) auf der Fläche:

Art, deutsch	Art, lateinisch	Gefährdungstatus (Rote Liste BW)	Brutvogel / Nahrungsgast
Amsel	<i>Turdus merula</i>	nicht gefährdet	NG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	nicht gefährdet	NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	nicht gefährdet	B
Elster	<i>Pica pica</i>	nicht gefährdet	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	nicht gefährdet	NG
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V (Vorwarnliste)	NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	nicht gefährdet	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V (Vorwarnliste)	NG

Bei Arten der Vorwarnliste handelt es sich um Vogelarten, welche aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.

Alle Vogelarten sind artenschutzrechtlich besonders geschützt. Die im Plangebiet brütende Blaumeise ist nicht gefährdet. Eine Rodung des Baumbestandes mit Entfernung der Nisthilfen sollte jedoch das Bauzeitenfenster beachtet werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden (s. Maßnahmen).

2. Artenschutzrechtliche Bewertung

Gemäß **§ 44 (1) BNatSchG** ist zu prüfen, ob die folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden:

Nr. 1: Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen der besonders geschützten Arten oder deren Entwicklungsformen.

Nr. 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population.

Nr. 3: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten.

Nr. 4: Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen, sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Fazit

Eine Betroffenheit geschützter Tierarten kann bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

3. Empfehlungen zur Eingriffsvermeidung / Maßnahmen

Ein Hochbeet / ehemaliger Kompost auf der westlichen Seite des Grundstücks ist als potentielle Eiablage-Stelle und Überwinterungsplatz für die auf dem Gelände nachgewiesene besonders geschützte Blindschleiche (*Anguis fragilis*) geeignet. Gleiches gilt für den sandigen Bereich um den Fuß der Fichte, wo größere Steinplatten gelagert werden. Auch die Steinplatten im Bereich der geplanten Zuwegung könnten als Winterquartiere genutzt werden. Eine Räumung dieser Strukturen sollte daher erfolgen, wenn die Jungen bereits aus den Eiern geschlüpft und ggf. abgewandert sind, sich aber die Blindschleichen auch noch nicht zur Winterruhe in die Erde eingegraben haben. Als geeignetes Zeitfenster für diese Arbeiten ist September-Oktober anzusetzen. Beim Abtrag der Erdschichten in diesen Bereichen sollte zudem eine ökologische Baubegleitung anwesend sein, die ggf. aufgeschreckte und desorientierte Individuen einfangen und an geeigneter Stelle wieder entlassen kann. Durch diese Maßnahmen kann eine Tötung von Individuen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Um den im Siedlungsbereich lebenden Fledermäusen weiterhin genügend Nahrungsquellen zu bieten ist bei der Planung der Bebauung auf einen ausreichenden Anteil an Grünflächen und Baumpflanzungen zu achten. Eine Störung der evtl. in der Scheune oder den Nachbarhäusern lebenden Fledermäuse sollte ebenfalls durch ein günstig gewähltes Bauzeitenfenster vermieden werden: Räumung des Baufeldes September-Oktober wenn die Jungtiere bereits Flügel sind und keine sensible Wochenstubenzeit gestört werden kann. Bebauung über die Wintermonate, wenn die Fledermäuse in ihren Winterquartieren sind.

Die weitere Räumung des Baufeldes kann direkt im Anschluss an die ökologisch begleitete Entfernung der für Reptilien grabbaren Substrate erfolgen. Die einzige Brutvogelart im Gebiet (Blaumeise) hat, wie die übrigen angrenzend zu erwartenden Gartenvögel, im September bereits ihre Brutzeit abgeschlossen. Bei der Rodung der Bäume sollten die Nistkästen vorher entfernt und in der Näheren Umgebung (z.B. auf den Nachbargrundstücken) wieder aufgehängt werden, sodass weiterhin Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

4. Fotodokumentation



Foto 1: Blick aus süd-östlicher Richtung auf die Scheune im vorderen Bereich des Plangebietes. Das Gartenhäuschen und die Scheune bleiben von dem aktuellen Vorhaben unberührt.



Foto 2: Der östliche Bereich des Plangebietes mit den fünf Niederstamm-Obstbäumen auf einer Fettwiese.



Foto 3: Einer von insgesamt drei Nistkästen.
Dieser diente zur Zeit der Begehung
Blaumeisen als Nistplatz



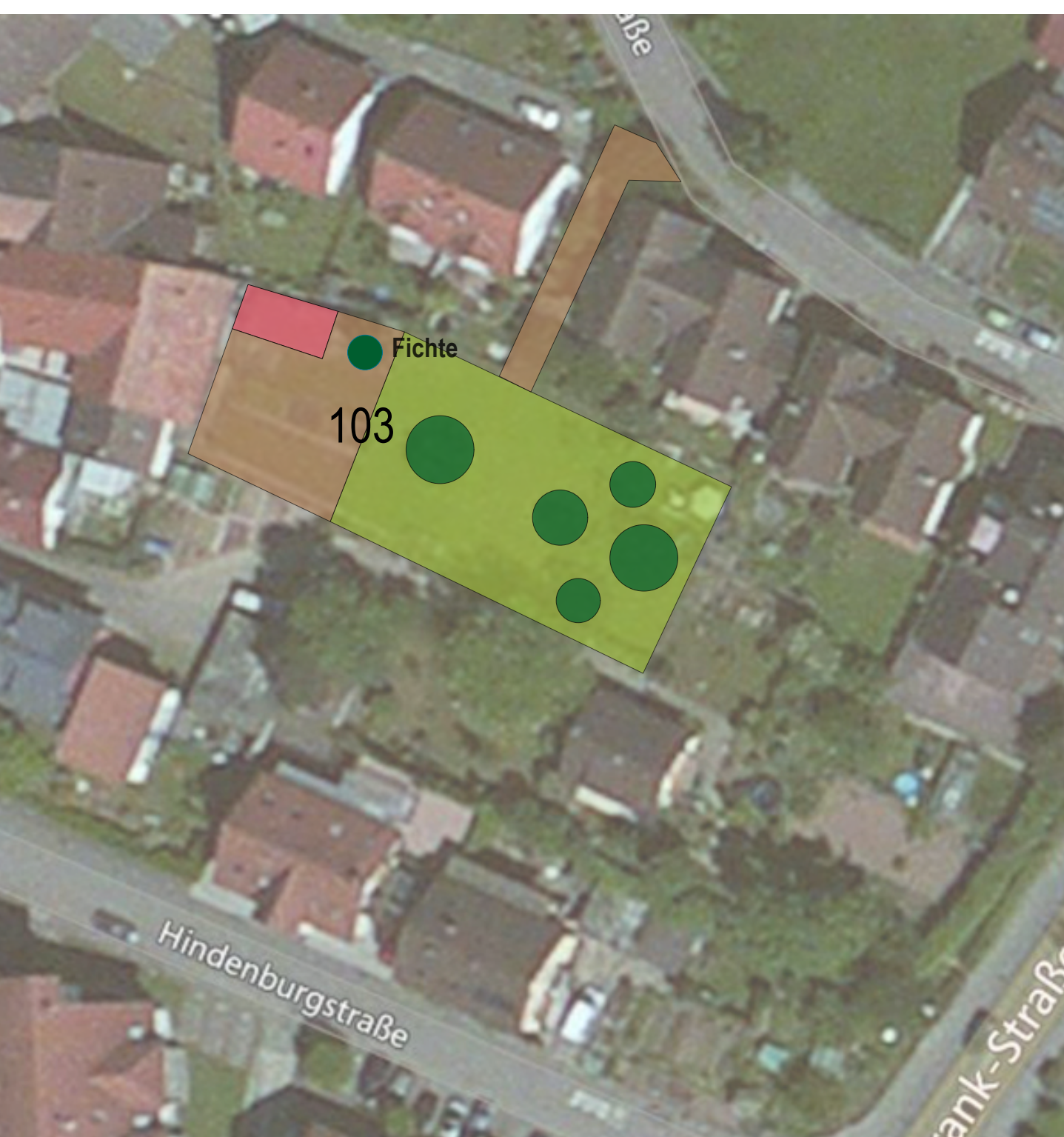
Foto 4: Eine von zwei toten Blindschleichen,
die auf der Wiese gefunden wurden



Foto 5: ehemaliger Kompost / Hochbeet, das für Blindschleichen zur Eiablage und zum
Winterschlaf genutzt werden könnte



Foto 6: Blick auf den schmalen Gartenstreifen, der als Zuwegung zu dem im Hintergrund erkennbaren Baugrundstück geplant ist.



Zeichenerklärung

Biotoptyp / Biotoptypnummer / Wertigkeit

- Vom Bauwerk bestandene Fläche / 60.10 / sehr gering
- Garten / 60.60 / gering
- Streuobstbestand auf Fettwiese / 45.40b / mittel-hoch

Gemeinde **Teningen**

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Bebauungsplan der Innenentwicklung Flurstück 103

Anlage 1 - Biotoptypen

Maßstab, Plangröße: 1:500 / A4
Datum: 20.07.2016
Bearbeiter: Franziska Kurz

grünberatung



Dipl.-Ing. Horst Dietrich - Freier Landschaftsarchitekt
Schwimmbadstraße 23 79100 Freiburg Tel. 0761/4764665